

STATUTEN

des Fördervereins „Freunde des Don Bosco Hauses Wien“

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Don Bosco Hauses Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1130 Wien, St. Veit-Gasse 25.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt
 - die Förderung und Unterstützung von Projekten im Sinne der Pädagogik Don Bosco im Don Bosco Haus Wien.
 - Bereitstellung von Kontakten und Netzwerken zur Förderung der pädagogischen und salesianischen Identifikation im Sinne des Hl. Johannes Bosco in der Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - die finanzielle Unterstützung aktueller Vorhaben der Jugend- und Erwachsenenbildung und der dafür benötigten Infrastruktur des Don Bosco Hauses durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Der Verein
 - achtet die organisatorische, (kirchen-)politische und spirituelle Unabhängigkeit des Don Bosco Hauses im Sinne der Spiritualität und Pädagogik Don Boscos.
 - vermeidet das Abwerben von Teilnehmer/-innen für persönliche Zwecke oder anderer Vereine
 - bietet seinen Mitgliedern *keine* gemeindeähnliche spirituelle und soziale Beheimatung
- (3) Der Verein verfolgt mit seinem Vereinszweck und den Tätigkeiten zu dessen Verwirklichung ausschließlich einen gemeinnützigen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Zweck.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Infrastruktur des Don Bosco Haus Wien
- Herausgabe von Informationsmaterial (Flyer, Folder, Jahresbericht, etc.)

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktionen
- Spenden
- Sammlungen
- Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder, die zusätzlich einen Spendenbeitrag bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und/oder juristischen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Jede natürliche und juristische Person, die
 - eine schriftliche Beitrittserklärung (per E-Mail oder per Brief) abgibt und
 - den Beitrag bezahlt,gilt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen als aufgenommen, sofern der Vorstand dagegen keinen Einspruch erhoben hat.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Angestellte des Don Bosco Haus Wien sind für die Zeit ihres Dienstverhältnisses von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ordensleute der Salesianer Don Boscos.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden (per E-Mail oder per Brief). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Ein Vereinsmitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail oder per Brief) unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus sonstigem wichtigen Grund, etwa wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Interessenskonflikten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Fördermitglieder übernehmen neben der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zusätzlich Spendenleistungen an den Verein. Zu diesem Zweck ist eine eigene Spendenerklärung abzugeben. Die Spenden sollen insbesondere die finanzielle Absicherung mehrjähriger Projekte gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
- der Vorstand (§§ 12 bis 14)
- die Rechnungsprüfer/-in (§ 15)
- und die Streitschlichtungseinrichtung (§ 17).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfer/-innen verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Verlangens (inkl. der Angabe der gewünschten Tagesordnung) beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder per Brief) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail oder per Brief) einreichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin. Wenn auch diese/-r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/-innen;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/-innen und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe bzw. der Bandbreite der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern, und zwar dem/der Obmann/Obfrau und ihrem/seinem Stellvertreter oder ihrer/seiner Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassier/Kassiererin und allfälligen weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Die Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern muss dem/der Bildungshausleiter/-in des Don Bosco Haus Wien bekannt gegeben werden.
- (4) Der Vorstand wird vom/von Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter oder ihrer/seiner Stellvertreterin, schriftlich (per E-Mail oder per Brief) einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin. Ist auch diese/-r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10), Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2).
- (9) Die Generalversammlung kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Außer im Fall der Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung (Abs. 9) hat der verbliebene Vorstand das alleinige Vorschlagsrecht bezüglich der Nachbesetzung durch die Generalversammlung.
- (12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/-r Rechnungsprüfer/-in alleine für sich berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/-innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Vertretung des Vereins nach innen und nach außen;

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführerin unterstützt den/die Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Obfrau/Obmanns und der/des Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Obfrau/Obmanns und der/des Kassiererin/Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von zwei nicht am Geschäft beteiligten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/-in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/-innen werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Rechnungsprüfer/-innen werden durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl/-bestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüfer/-innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Mittelverwendung

- (1) Die die Vereinsaufwände übersteigenden Mittel werden zur Förderung von Projekten und Investitionen des Don Bosco Haus Wien im Sinne der Spiritualität und Pädagogik Don Boscos verwendet.
- (2) Bei der Zuteilung der Mittel zu den einzelnen Projekten sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (3) Förderungswürdige Projekte werden rechtzeitig vor der Generalversammlung dem Vorstand durch die Leitung des Don Bosco Hauses bekannt gegeben.

§ 17 Schlichtungseinrichtung

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Don Bosco Haus Wien zu. Das Don Bosco Haus Wien hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendpastoral und Jugendfürsorge zu verwenden.